

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 03.02.2016	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Bürger- und Ordnungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0045 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 121010 Kostenstelle: 032-006-1000 Kostenträger: 1210-11 Investitionsnummer: ./. Sachkonto: 6179050		

Betreff: Bestellung eines besonderen Gemeindewahlleiters und eines besonderen stellvertretenden Gemeindewahlleiters für die Oberbürgermeisterwahl 2017

Vorlage vom: 01.02.2016

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterwahl 2017 findet am Sonntag, den 19. März 2017, statt. Eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl wird am Sonntag, den 2. April 2017, durchgeführt.

Zum besonderen Gemeindewahlleiter wird der Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes, Herr Leitender Magistratsdirektor Werner Appel, bestellt.

Zum besonderen stellvertretenden Gemeindewahlleiter wird Herr Oberinspektor Marco Stöhr bestellt.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 1. Februar 2016

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 HGO ist die Wahl des Oberbürgermeisters frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die derzeitige Wahlzeit läuft zum 24.6.2017 ab. Da die Wahl nach § 42 Satz 1 KWG an einem Sonntag stattfinden muss, ist sie frühestens am 25.12.2016 (Weihnachten) und spätestens am 19.3.2017 durchzuführen.

Die Stichwahl muss gemäß § 39 Absatz 1b HGO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach dem ersten Wahlgang stattfinden. Für die Stichwahl ist die in § 42 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 HGO genannte Frist nicht von Bedeutung.

Gemeindewahlleiter ist gemäß § 5 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) der Oberbürgermeister, stellvertretender Gemeindewahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Hiervon abweichend kann der Magistrat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 KWG einen besonderen Gemeindewahlleiter und einen besonderen stellvertretenden Gemeindewahlleiter bestellen; die Bestellung gilt bis zu ihrem Widerruf.

Der Gemeindewahlleiter ist nach § 5 Absatz 2 KWG Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, dem Bewerber einer Wahl nicht als Mitglied angehören dürfen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 KWG). In Anbetracht der bevorstehenden Oberbürgermeisterwahl 2017 sollte zur vorzeitigen Vermeidung einer möglicherweise auftretenden Inkompatibilität ein besonderer Gemeindewahlleiter und ein besonderer stellvertretender Gemeindewahlleiter bestellt werden. Zudem empfiehlt es sich aus organisatorischen und praktikablen Gründen im Hinblick auf die anstehenden Wahlvorbereitungen zu der oben genannten Wahl, bereits jetzt den Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes, Herrn Leitenden Magistratsdirektor Werner Appel, als besonderen Gemeindewahlleiter und Herrn Oberinspektor Marco Stöhr als besonderen stellvertretenden Gemeindewahlleiter zu bestellen.

Darmstadt, 1. Februar 2016

Der Dezernent I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister